HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn Mag Christian PILNACEK
Museumstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

e-mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 1. Oktober 2010
BMJ/Stellungnahmen sKp/rai

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)
BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Zu dem übersendeten Gesetzesentwurf erstattet der Hauptverband der Gerichtssachverständigen folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich sind die mit dem Entwurf verfolgten Ziele zu begrüßen: Die leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung und Einziehung von von Produkten und Instrumenten verbrecherischer Handlungen, die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Anklagebehörden und eine effiziente Kronzeugenregelung sind anzuerkennende Bestrebungen, die zur Steigerung der Effizienz, aber auch der Akzeptanz des Handelns der Strafverfolgungsbehörden beitragen können.

Auch eine Konzentration gesteigerter Sachkompetenz, die zur besseren Bewältigung von Verfahren mit komplexen wirtschaftlichen Sachverhalten beiträgt, ist vor dem Hintergrund immer neuer Erscheinungsformen krimineller Handlungen auf diesem Gebiet sicher sinnvoll.

In einem Punkt bestehen allerdings gravierende Bedenken:

Nach der vorgesachlagenen Regelung des § 3a Abs 4 StAG ist in geeigneter Weise - gegebenenfalls im Wege des § 2 Abs 5a Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G) - dafür Sorge zu tragen, dass dem Wirtschaftskompetenzzentrum zumindest ein Experte aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich zur Verfügung steht.

Nach den Erläuterungen sollen diese Experten die damit befassten Staatsanwälte bei der Ermittlungstätigkeit mit ihrem Fachwissen unterstützen. Sie sollen auch an der Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und den polizeilichen Ermittlungsbehörden zum Einsatz

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

kommen, wobei die dienstlichen Anordnungen stets durch die nach der Geschäftseinteilung hiezu berufenen Staatsanwälte zu erteilen sind. Als maßgebliche Aufgaben dieser Experten werden angeführt:

- die Mitwirkung an der Sicherstellung des für das Strafverfahren relevanten Beweismaterials sowie die Analyse von Unterlagen im Hinblick auf ihre Relevanz für das Strafverfahren;

- die Unterstützung bei der Bestellung von Sachverständigen, insbesondere durch die Vorbereitung von Gutachtensaufträgen;

- die Mitwirkung an Einvernahmen von Beschuldigten und Zeugen, insbesondere durch die Erstellung von Fragenkatalogen und Unterstützung des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin bei der Vernehmung.

Neben einem abgeschlossenen Wirtschaftsstudium sollen die Expterten auch einschlägige rechtliche Kenntnisse sowie fundierte Kenntnisse im Bereich des Rechnungs- und Buchhaltungswesens sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Finanz- und Wirtschaftsbereich, idealer Weise in der Wirtschaftsprüfung, haben. Eine abgelegte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater wäre jedenfalls von Vorteil und könne Auswirkungen auf die besoldungsmäßige Einstufung haben.
Für derartige Expertentätigkeiten werden im Justizbudget 700.000 EURO jährlich vorgesehen.
Bei Betrachtung des so skizzierten Modells des Einsatzes von Experten fällt sofort auf, dass großteils Identität mit der in den Verfahrensgesetzen umschriebenenTätigkeit von Gerichtssachverständigen
besteht: Auch Gerichtssachverständige arbeiten im Auftrag der Behörde, unterstützen die Tätigkeit des entscheidenden Organs mit ihrem Fachwissen („Hilfspersonen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft“), stellen bei der Sicherstellung von Beweismaterial ihre Fachkompetenz zur Verfügung und wirken an Einvernahmen mit.

Die beabsichtigte Regelung lässt nun völlig offen, in welchem Verhältnis die beizuziehenden Experten, deren Einsatz den Verlauf eines Verfahrens ganz wesentlich beeinflussen kann, zum gesetzlich geregelten Institut des Sachverständigenbeweises stehen. Insbesondere muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass

- die Art der Bestellung der Experten im Gefüge des Verfahrensrechts nicht geregelt ist
- für die konkrete Tätigkeit der Experten so gut wie keine gesetzliche Determinierung besteht
- keinerlei Überprüfung oder Bescheinigung ihrer Sachkunde erfolgt
- bei der Auswahl solcher Experten keinerlei Mitwirkungsrechte der sonstigen Verfahrensbeteiligten vorgesehen sind
- keine Möglichkeit besteht, nach Ansicht der Verfahrensbeteiligten ausgeschlossene oder befangene Experten abzulehnen
- keine Mechanismen der Kontrolle oder Qualitätssicherung vorliegen
- Regelungen, die die Objektvität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Experten garantieren, fehlen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- die Experten keinen standesrechtlichen oder sonstigen Regeln unterliegen, die die genannten Kriterien der Objektvität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherstellen

Damit widerspricht die angestrebte Regelung den einem rechtsstaatlichen Verfahren immenenten Prinzipien, insbesondere dem Gebot der Fairness und Transparenz.

Vor allem aber ist nicht einzusehen, warum die mit dem Entwurf angestrebten Ziele nicht mit den bestehenden und bewährten Regeln verfolgt werden, die das Verfahrensrecht ohnehin vorsieht. Fast alle genannten Einsatzgebiete lassen sich den klassischen Regeln des Sachverständigenbeweises unterstellen. Die Mitwirkung an der Sicherstellung des für das Strafverfahren relevanten Beweismaterials, die Analyse von Unterlagen im Hinblick auf ihre Relevanz für das Strafverfahren, die Mitwirkung an Einvernahmen von Beschuldigten und Zeugen, insbesondere durch die Erstellung von Fragenkatalogen und Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung sind Tätigkeiten, die auf den betreffenden Fachgebieten zertifizierte Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Auftrag wahrnehmen können. Dese Experten etwa aus dem Fach der Buchprüfung erfüllen auch in idealer Weise die oben wiedergegebenen fachlichen Qualifikationen.

Freilich mag es auch neue Herausforderungen geben, die nicht völlig problemlos in das Bild des klassischen Sachverständigenbeweises passen:
Die bloß unterstützende Sichtung von Belegen, das Aufbuchen von Konten oder die Erstellung von Fragenlisten mögen nur schwer die Definition von Befund oder Gutachten im Sinn der Verfahrensgesetze erfüllen. In diesem Punkt geben die Verfahrensgesetze aber ohnehin kein enges Korsett vor, wie zahlreiche Beispiele etwa in Großverfahren beweisen, sodass solche Leistungen schon auf Basis der geltenden Rechtslage angefordert und erbracht werden. Sollte von legistischer Seite Anpassungsbedarf bestehen, stehen die österreichischen Gerichtssachverständigen für Gespräche darüber gerne zur Verfügung.

Nach Ansicht des Verbandes besteht daher kein Anlass, von den bewährten Formen des Sachverständigenbeweises abzugehen, der grundsätzlich die Beiziehung gerichtlich zertifizierter Experten vorsieht, die einerseits infolge des Zertifizierungsverfahrens hohen Ansprüchen an die Sachkunde gerecht werden und andererseits verfahrens- und standesrechtlichen Regeln unterworfen sind, die die unerlässlichen Voraussetzungen der Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherstellen.

Wir ersuchen daher dringend von der geplanten Regelung der Beiziehung von Experten abzusehen und stattdessen in Gespräche über eine sachgerechte Adaptierung der Regelungen über den Sachverständigenbeweis einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

HR Dr Alexander Schmidt
Rechtskonsulent

Prof DI Dr Matthias Rant
Präsident

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.